

Geschäftsführung:

Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater
Bernd Pütz-Kurth
Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater
Christian Spielmanns

Sternenweg 8
53859 Niederkassel

Telefon: 02208 927 110
Telefax: 02208 927 112 9

Die Pflichtangaben der Dienstleistungs-
Informations-Pflichten-
verordnung können Sie dem
Impressum unserer Internetseite
www.proventax.de entnehmen.

Mandanten und Mandantinnen

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater
Bernd Pütz-Kurth

Kontakt:

Telefon: 02208 927 110
Telefax: 02208 927 112 9
Email: bernd.puetz-kurth@proventax.de

Datum:

01.05.2018

Internet:

Email: kanzlei@proventax.de
www.proventax.de

Bank:

Kreissparkasse Köln
IBAN DE31 3705 0299 0133 0450 55
BIC COKSDE33XXX

Handelsregister:

Amtsgericht Siegburg
HRB 9605
Sitz Niederkassel

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 252125205

Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Geldwäschegesetz verpflichtet uns als Steuerberater unsere Mandanten zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG).

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind nach § 11 Abs. 4 GwG die folgenden Angaben zu erheben:

- bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift.
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):

Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

Die Angaben, die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhoben wurden, sind anhand eines **gültigen amtlichen Ausweises**, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere Reisepass, **Personalausweis**, Pass- oder Ausweisersatz zu prüfen.

Der Steuerberater hat zusätzlich die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Er hat abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchgeführt wird.

Der Mandant ist verpflichtet, mit der Offenlegung dem Steuerberater auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG).